gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 14.11.2025
mit:
digiSeal®
by secrypt

Satzung der Stadt Lörrach

zur Änderung der Hauptsatzung vom 28. Juni 2007

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 23. Oktober 2025 folgende

Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung vom 28. Juni 2007
mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen:

§ 1
Änderung

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

   „Der Gemeinderat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender und ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte/innen). Die Anzahl der Stadträte richtet sich nach der nächstniedrigeren Gemeindegrößengruppe (§ 25 Abs. 2 GemO). Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder wird somit auf 32 festgelegt."

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung ist erstmals für die nächste regelmäßige Wahl des Gemeinderats (Kommunalwahl 2029) anzuwenden.

Lörrach, 13.11.2025

gez.
Jörg Lutz
Oberbürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lörrach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.